

- Lesefassung -

HAUPTSATZUNG

der

SAMTGEMEINDE BADDECKENSTEDT

VOM 8. NOVEMBER 2011

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Name, Sitz, Wappen, Stellung, Mitgliedsgemeinden
- § 2 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner der Mitgliedsgemeinden
- § 3 Aufgaben der Mitgliedsgemeinden
- § 4 Aufgaben der Samtgemeinde im eigenen Wirkungskreis
- § 5 Folgen des Aufgabenüberganges
- § 6 Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden
- § 7 Organe der Samtgemeinde
- § 8 Ratszuständigkeit
- § 9 Samtgemeindeausschuss
- § 10 Samtgemeindebürgermeister
- § 11 Ortsvertrauenspersonen
- § 12 Einwohnerversammlungen
- § 13 Anregungen und Beschwerden
- § 14 Samtgemeindeumlage
- § 15 Gebühren und Beiträge
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form
- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2011 (Nds. GVBl S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung vom 08.11.2011 folgende Hauptsatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Wappen, Stellung, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Baddeckenstedt“ und hat ihren Sitz in Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel.
- (2) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt ein Schild mit blauem Wappengrund, auf dem von links oben nach rechts unten ein goldener Schrägbalken verläuft, der mit sechs roten Kreisen belegt ist. Im Wappen oben rechts ist ein goldenes Zahnrad und unten links eine goldene Ähre dargestellt.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.
- (4) Die Samtgemeinde führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Samtgemeinde Baddeckenstedt Landkreis Wolfenbüttel“. Das Dienstsiegel enthält in der Mitte das Wappen.
- (5) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (6) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - Baddeckenstedt
 - Burgdorf
 - Elbe
 - Haverlah
 - Heere
 - Sehlede
- (7) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden erfordert die Zustimmung einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Einwohner der Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, im Rahmen der bestehenden Vorschriften die öffentlichen Einrichtungen der Samtgemeinde zu benutzen. Sie sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des Abgabenrechts für die Einrichtungen Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Entgelte zu leisten.
- (2) Die Bürger der Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Samtgemeinde zu übernehmen.

§ 3

Aufgaben der Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden bleiben im eigenen Wirkungskreis allzuständig, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder den §§ 4 und 5 die Zuständigkeit der Samtgemeinde ergibt.

§ 4

Aufgaben der Samtgemeinde im eigenen Wirkungskreis

Die Samtgemeinde erfüllt neben den ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 - 8 und Abs. 5 NKomVG obliegenden Aufgaben folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragen sind:

- a) Aufgaben nach § 69 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und dem Niedersächsischem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG),
- b) die Zuständigkeiten für die Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz
- c) die Führung der Verwaltungsgeschäfte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach dem Baugesetzbuch,
- d) die Beseitigung des Niederschlagswassers für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde.
- e) den Hochwasserschutz mit Ausnahme von neuen Baugebieten.
- f) Tourismusförderung
- g) Wirtschaftsförderung
- h) Antragstellung und Teilnahme am Projekt der Städtebauförderung des Landes Niedersachsens "Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke"

§ 5

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich der Samtgemeinde für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu überlassen. Das Nähere ist durch Vertrag zu regeln.

§ 6

Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in Zweck- sowie in Wasser- und Bodenverbänden. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.

§ 7

Organe der Samtgemeinde

Organe der Samtgemeinde sind

der Samtgemeinderat,
der Samtgemeindeausschuss,
der Samtgemeindebürgermeister.

§ 8

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 9

Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben dem Samtgemeindebürgermeister, die Beigeordneten und die Abgeordneten nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an. Die Abgeordneten nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG haben im Samtgemeindeausschuss beratende Stimme.
- (2) Die Abgeordneten des Samtgemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 40 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses ergibt sich aus den Vorschriften des NKomVG über den Hauptausschuss.

§ 10 Samtgemeindebürgermeister

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister ist hauptamtlich tätig. Die Wahl und die Zuständigkeit ergeben sich aus den Vorschriften des NKomVG.
- (2) Der Samtgemeinderat wählt aus der Mitte der Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG. Sie führen die Bezeichnung „1. stv. Samtgemeindebürgermeister“ oder „2. stv. Samtgemeindebürgermeister“ und vertreten den Samtgemeindebürgermeister bei der Leitung des Samtgemeindeausschusses und bei repräsentativen Anlässen.
- (3) Vom Samtgemeinderat wird gemäß § 81 (3) NKomVG auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters eine bei der Samtgemeinde beschäftigte Person mit der allgemeinen Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters beauftragt.

§ 11 Ortsvertrauenspersonen

- (1) Für die Ortsteile der Mitgliedsgemeinden werden Ortsvertrauenspersonen bestellt. In dem Ortsteil der Mitgliedsgemeinde, in dem der Ratsvorsitzende der Mitgliedsgemeinde wohnt, ist dieser Vertrauensperson der Samtgemeinde. Im Übrigen ist ein Mitglied des Samtgemeindeausschusses, ein Mitglied des Samtgemeinderates oder ein Ratsherr der Mitgliedsgemeinde aus dem jeweiligen Ortsteil zu bestellen. Bei Bedarf können auch andere Bürger der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 NKomVG) mit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortsvertrauensperson beauftragt werden.
- (2) In den Fällen, in denen kein Ratsvorsitzender, Samtgemeindeausschussmitglied bzw. alleiniges Ratsmitglied der Samtgemeinde oder Gemeinde in einem Ortsteil wohnhaft ist, hat die Gemeinde ein Vorschlagsrecht.
- (3) Über die Bestellung entscheidet der Samtgemeinderat.
- (4) Die Ortsvertrauenspersonen haben u.a. folgende Aufgaben:
 1. Bekanntmachungen der Samtgemeinde und Gemeinde aushängen und abnehmen und falls erforderlich, den Tag des Aushanges und der Abnahme zu bescheinigen.
 2. Mitteilung bei der Samtgemeinde von Glatteis, Schneeverwehungen.
 3. Mitteilung von Mängeln an den öffentlichen Einrichtungen wie Verstopfungen der Kanalisation, Wasserrohrbrüchen.
 4. Evtl. Hinweise auf notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Feuerwehrgerätehäusern, Friedhofskapellen usw.
 5. Benennung von Helfern bei statistischen Erhebungen (Viehzählung, Landwirtschaftszählung usw.).
 6. Weiterleitung von Sammelunterlagen an geeignete Sammler und Abrechnung mit der Samtgemeinde.

7. Teilnahme an Baueinweisungen, Baudurchsprachen, Ortsbegehungen und Abnahmen bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.
8. Hinzuziehung zu Sitzungen der Ausschüsse (Ortsbesichtigungen und ortsteilbezogene Beratungen).
9. Mitwirkung bei der Ermittlung von Abgabegrundlagen (Hundesteuer, Baubeiträge).
10. Teilnahme an Bürgermeistertagungen des Landkreises.

§ 12

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Bei Bedarf oder auf Beschluss des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teilen von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weiter gehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Baddeckenstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüssen überweisen.

§ 14

Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (§ 111 Absatz 3 Satz 1 NKomVG).

§ 15

Gebühren und Beiträge

Die Samtgemeinde kann Gebühren und Beiträge nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.

§ 16

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Baddeckenstedt werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse <https://www.lkwf.de/Aktuelles/Amtsblatt/> im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder einer anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Baddeckenstedt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung in groben Zügen beschrieben wird.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird nachrichtlich durch Aushang in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeindeverwaltung, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt. Die Dauer des Aushanges beträgt 7 Tage, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich sind diese Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden auszuhängen. Beginn und Ende der Zeit des Aushanges sind fest zu halten.
- (4) Bekanntmachungen sind der örtlichen Presse zur Bearbeitung im redaktionellen Teil zuzuleiten.

§ 17

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 03.04.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.Juni 2008 außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der ursprünglichen Bekanntmachung vom 08.11.2011 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 47).

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen

vom 05.07.2012 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 26)

vom 18.03.2014 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 16)

vom 10.11.2022 (Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 48)